FÖB CMP CAP

Anwendung des Beschaffungsrechts und des BGBM für Strombeschaffungen: Checkliste für Verteilnetzbetreiber[1]

Grundsätzlich unterstehen Strombeschaffungen dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Verteilnetzbetreiber	
Wer ist damit gemeint?	- Die von den Kantonen bezeichneten Verteilnetzbetreiber[2], siehe dazu die Strom-Verteilnetzkarte des VSE: https://www.strom.ch/de/service/shop/strom-verteilnetzkarte - Auch Netzbetreiber, die von den Kantonen nicht als Verteilnetzbetreiber bezeichnet sind. Die Rechtsform des Unternehmens ist dabei nicht massgebend!
Was ist auszuschreiben?	- Strombeschaffung zur Versorgung der festen Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung[3] (die Strombeschaffung an Kunden im freien Markt muss nicht öffentlich ausgeschrieben werden). - Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Stromnetze.
Schwellenwerte[4]	**Einladungsverfahren IVöB2001**: über CHF 100'000.- bis unter CHF 250'000.- (ohne MwSt.) **Einladungsverfahren IVöB2019**: über CHF 150'000.- bis unter CHF 250'000.- (ohne MwSt.) **Offenes Verfahren**: ab CHF 250'000.- (ohne MwSt.) Achtung: Im offenen Verfahren muss ab CHF 700'000.- die Ausschreibung nach GATT/WTO erfolgen. Massgeblich für eine öffentliche Ausschreibung in einem offenen Verfahren ist der Schwellenwert des Nicht-Staatsvertragsbereichs (CHF 250'000.-, siehe Empfehlung der WEKO, Rz. 45 und 64 A-2).
Strombeschaffungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit	- Verträge mit *bestimmter* Laufzeit dürfen in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen (Art. 15 Abs. 4 IVöB2019). - Bei Verträgen mit *unbestimmter* Laufzeit muss der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts mit 48 multipliziert werden (Art. 15 Abs. 5 IVöB2019). D.h., dass die Strombeschaffung, falls der Auftragswert bei einer Laufzeit von 4 Jahren die Schwellenwerte erreicht, im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren zu vergeben ist.
Strommenge ohne öffentliche Ausschreibung (freihändige Vergabe und Einladungsverfahren)	**Mit den Schwellenwerten der IVöB2001**: Eine Strombeschaffung **unter 100'000.- CHF** kann **freihändig** beschafft werden. Bei einer Beschaffung von **mehr als 100'000.- CHF bis 250'000.- CHF** wird

[1] Die Checkliste wurde von der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) in Zusammenarbeit mit der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Städteverband (SSV) erstellt.
[2] Vgl. Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 StromVG.
[3] Vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 StromVG. Noch nicht geklärt ist das Verhältnis des Beschaffungsrechts zum spezialgesetzlichen Strombeschaffungsrecht (insb. zu Art. 6 Abs. 5 und 3bis StromVG).
[4] In welchem Kanton welche interkantonale Vereinbarung gilt siehe Beitrittskarte: https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern
Tel 031 320 16 92
regina.fueeg@bpuk.ch
www.bpuk.ch

	anhand eines **Einladungsverfahrens** beschafft. Bei einem Grosshandelspreis von 0.10 CHF pro KWh kann dementsprechend eine Strommenge bis 0.95 GWh freihändig und eine Strommenge zwischen 1 – 2.5 GWh im Einladungsverfahren beschafft werden. **Mit den Schwellenwerten der IVöB2019**: Eine Strombeschaffung **unter 150'000.- CHF** kann **freihändig** beschafft werden. Bei einer Beschaffung von **mehr als 150'000.- CHF bis 250'000.- CHF** wird anhand eines **Einladungsverfahrens** beschafft. Bei einem Grosshandelspreis von 0.10 CHF pro KWh kann dementsprechend eine Strommenge bis 1.45 GWh freihändig und eine Strommenge zwischen 1.5 – 2.5 GWh im Einladungsverfahren beschafft werden. Die Strombeschaffung darf dabei nicht so aufgeteilt werden, dass eine Ausschreibung im offenen Verfahren umgangen wird (Art. 15 Abs. 2 IVöB2019).
Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht	- **Beschaffung im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf von Strom (Art. 10 Abs. 1 lit. a IVöB2019):** Z.B. Strombeschaffungen für Endkunden mit freiem Netzzugang. - **Inhouse-Vergabe (Art. 10 Abs. 2 lit. c IVöB2019)**: Damit ist die Beschaffung von Leistungen bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers gemeint. Z.B., wenn ein Verteilnetzbetreiber seinen Strom aus eigenen Wasserkraftwerken beschafft[5]. - **Quasi-Inhouse-Vergabe (Art. 10 Abs. 2 lit. d IVöB2019)**: Damit ist die Beschaffung von Leistungen bei Drittunternehmen gemeint, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht (Kontrollkriterium), und dieses Unternehmen seine Leistungen im Wesentlichen, das heisst mindestens 80 Prozent, für den Auftraggeber erbringt (Tätigkeitskriterium). Die Kontrolle über das Drittunternehmen kann auch durch mehrere (dem Beschaffungsrecht unterstehende) Auftraggeber gemeinsam ausgeübt werden. Die Frage, ob bereits eine minimale Privatbeteiligung die Berufung auf das Quasi-Inhouse-Privileg ausschliesst, ist noch nicht gerichtlich geklärt. Welche weiteren Kriterien bei der Quasi-Inhouse-Vergabe erfüllt sein müssen, wird sich aus der künftigen Rechtsprechung ergeben. Beispiele zur Quasi-Inhouse-Vergabe finden sich im Dokument des VSE => https://www.strom.ch/de/media/13463/download - **Beschaffung von Strom an Warenbörsen (Art. 21 Abs. 2 lit. g IVöB2019):** Die Beschaffung von Strom an einer Strombörse oder im OTC-Handel (ob die von der WEKO genannten Voraussetzungen an den OTC-Handel tatsächlich erfüllt sein müssen, um den Ausnahmetatbestand des Kaufs von Gütern an einer Warenbörse zu erfüllen, bedarf weiterer rechtlicher Abklärungen), sei es direkt oder über einen Dienstleister kann freihändig, d.h. ohne öffentliche

[5] Noch nicht geklärt ist das Verhältnis des Beschaffungsrechts zum spezialgesetzlichen Strombeschaffungsrecht (insb. zu Art. 6 Abs. 5 und 3bis StromVG).

	Ausschreibung erfolgen. Freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich (s. Schwellenwerte) sind auf SIMAP zu publizieren. Ferner ist zu beachten, dass der Auftrag an einen Dienstleister bei Erreichen der Schwellenwerte im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren zu vergeben ist.

Weitere Informationen mit Fallbeispielen finden sich unter:
=> https://www.strom.ch/de/media/13463/download